

## Was ist eine Datenschutzverletzung?

Umgangssprachlich wird eine Datenschutzverletzung auch „**Datenpanne**“ genannt. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) definiert eine Datenschutzverletzung als „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“. Diese liegt vor, wenn es sich um

- „eine Verletzung der Sicherheit,
- die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt,
- die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden“ handelt (Art. 33 DSGVO und Art. 4 Nr. 12 DSGVO).

**Beispiele für Datenschutzverletzungen gibt es viele** – und oftmals ist es den Betroffenen gar nicht bewusst, dass es sich um eine solche handelt. Alltägliche Beispiele sind:

- Gerät / mobiler Datenträger (Handy, USB-Stick etc.) verloren / gestohlen / an einem öffentlichen Platz (z. B. S-Bahn) vergessen
- Unterlagen verloren, gestohlen oder an einem unsicheren Platz gelagert
- Versand von personenbezogenen Daten per E-Mail ohne angemessene Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Verschlüsselung); für Mailserver von Unternehmen ist eine Transportverschlüsselung (z. B. STARTTLS oder Perfect Forward Secrecy) obligatorisch
- Postsendung verloren oder versehentlich geöffnet
- Hackerangriff, Schadsoftware, Phishing
- Nicht datenschutzgerechte Entsorgung von Materialien (z. B. Akten, Bild- oder Tonträger) oder von Geräten (z. B. Festplatten)
- Personenbezogene Daten an falsche Empfänger gesendet
- Versand von E-Mail mit offenem Verteilerkreis

Wann muss ich einen Datenschutzverstoß melden?

Eine Meldung an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde muss erfolgen, sofern ein Verstoß gegen den Datenschutz festgestellt worden ist und diese voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten eines Betroffenen führen kann. Die **Meldepflicht** nach Art. 33 DSGVO entsteht grundsätzlich bei jedem Verstoß gegen den Datenschutz. **Keine Meldepflicht** besteht hingegen, wenn die Datenpanne voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Es ist also eine sogenannte Risikoabwägung vorzunehmen, ob ein **geringes oder ein hohes Risiko** für die betroffenen Personen durch den Datenschutzverstoß entstanden ist.

Beispiele für ein **hohes Risiko**:

- Verlust eines unverschlüsselten US-Sticks durch Unternehmen mit Nutzerinformationen
- Passwörter oder weitere sensiblen Daten Versand einer E-Mail an mehrere Kunden im offenen Verteiler
- Versand von Gesundheitsdaten an falsche Patienten

### Beispiele für ein **geringes Risiko**:

- Verlust eines verschlüsselten Laptops, USB-Sticks oder Smartphones
- Fehlversandter Brief, der aber ungeöffnet zurückkam
- Unbefugter Zugriff Dritter auf Daten, die aber verschlüsselt sind

### Wem melde ich Datenschutzverletzungen

Vermutete oder tatsächliche Datenpannen müssen unverzüglich der Datenschutzbeauftragten ([datenschutz@vav-hhausen.de](mailto:datenschutz@vav-hhausen.de)) oder der Geschäftsführerin ([geschaeftsfuehrung@vav-hhausen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@vav-hhausen.de)) gemeldet werden.

Bei Nichterreichbarkeit wenden Sie sich bitte an die Projektleitung. Gemäß Art. 33 DSGVO muss ein Verstoß gegen den Datenschutz innerhalb von **72 Stunden** an die zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden.